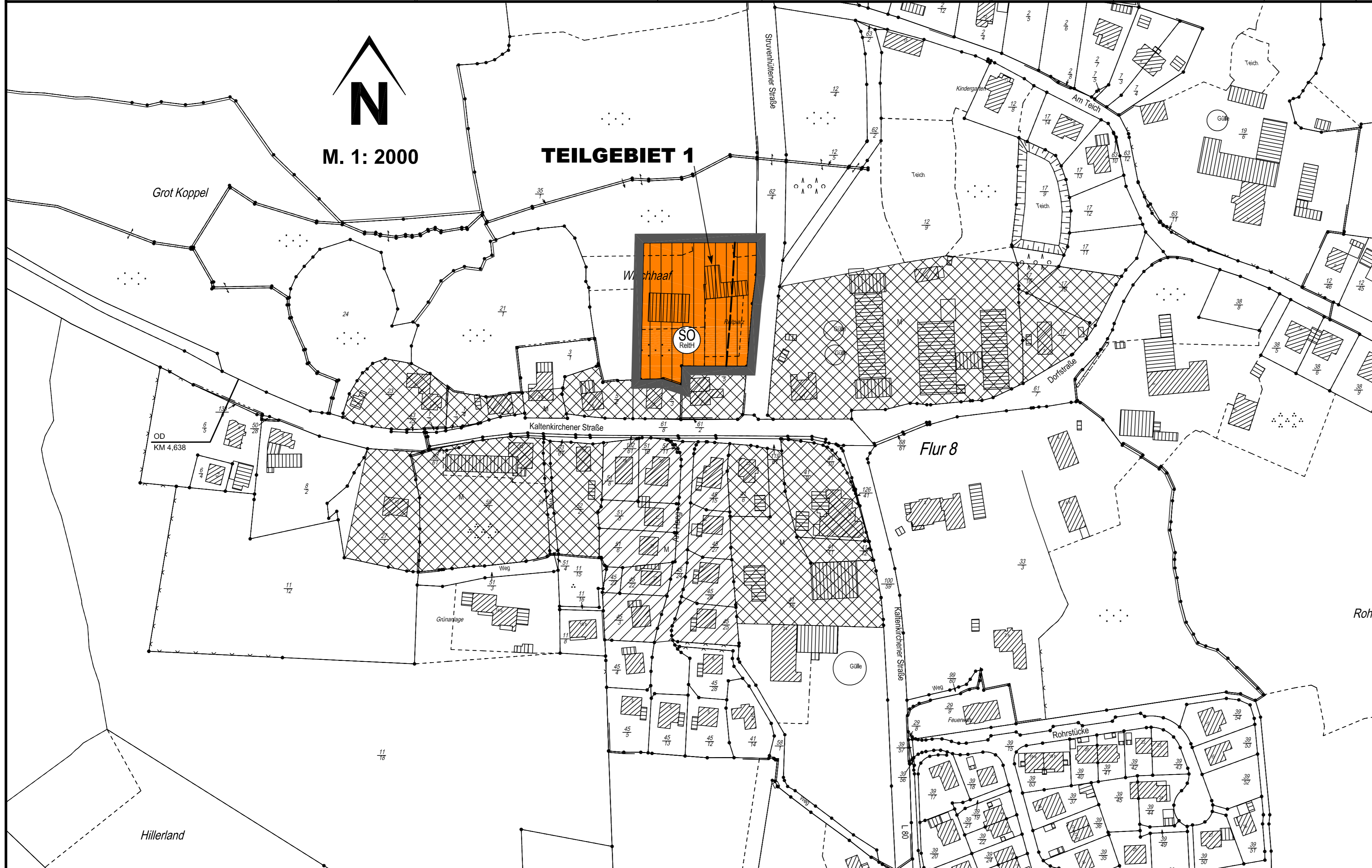
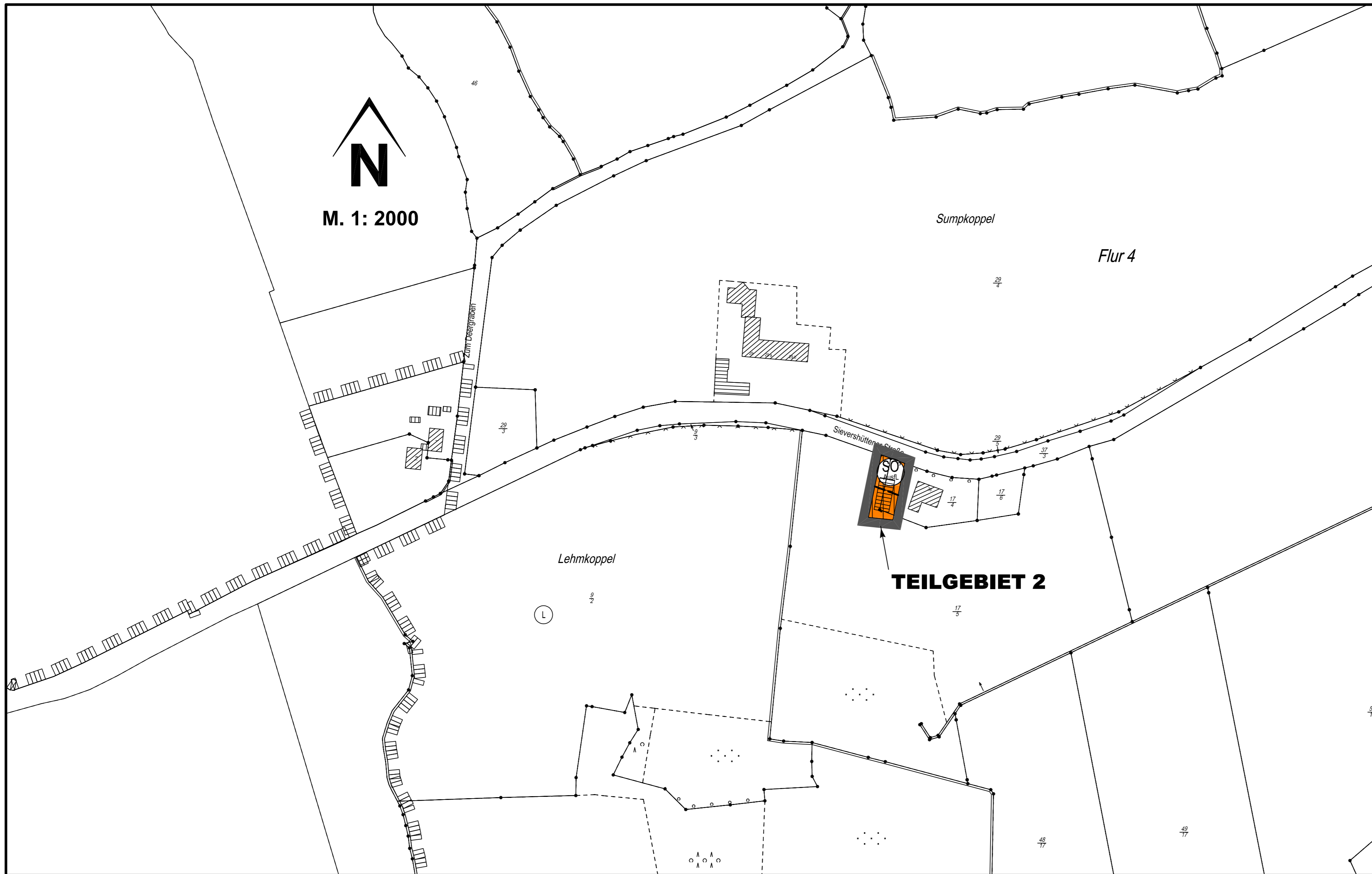


GEMEINDE  
**KATTENDORF**  
 KREIS SEGEBERG  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**4. ÄNDERUNG**  
 FÜR DIE GEBIETE  
**Teilfläche 1: " Westlich Struvenhüttener Straße (K 112) "**  
**Teilfläche 2: " Südlich Sievershüttener Straße (L 80),**  
**Tüttmannshorst "**



**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **19.12.2006**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der **Umschau** am **10.01.2007** erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **27.03.2007** durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **19.03.2007** unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **08.11.2007** gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am **25.10.2007** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **22.11.2007** bis **27.12.2007** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **14.11.2007** in der **Umschau** ortsüblich bekannt gemacht worden.  
  
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **08.11.2007** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
  
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **19.05.2008** und am **09.10.2008** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Der Entwurf, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **27.06.2008** bis zum **11.07.2008** erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis auf die Begrenzung der zulässigen Anregungen auf die geänderten und ergänzten Teile am **18.06.2008** in der **Umschau** ortsüblich bekannt gemacht.  
  
Im Parallelverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **18.06.2008** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 4. Änderung, am **09.10.2008** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN .....  
 BÜRGERMEISTER

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ..... AZ ..... den Flächennutzungsplan, 4. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.  
  
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KATTENDORF DEN .....  
 BÜRGERMEISTER

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... AZ ..... bestätigt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN .....  
 BÜRGERMEISTER

- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... (vom ..... bis ..... ) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung, wurde mithin am ..... wirksam.

GEMEINDE KATTENDORF DEN .....  
 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen                      Darstellungen                      Rechtsgrundlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung

**Art der baulichen Nutzung**                      § 5 (2) 1 BauGB

Sondergebiet                      § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:

Reiterhof

Ausflugslokal

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone

Kreisstraße = 15 m, § 29 StrWG  
 Landesstraße = 20 m, § 29 StrWG